

1036 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1007 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1982 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1982)

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf sollen Überschreitungen in der Höhe von rund 1,4 Milliarden Schilling vor allem für humanitäre, arbeitsmarktpolitische, wirtschaftsfördernde und strukturpolitische Maßnahmen ermöglicht werden. Da für diese Mehrausgaben Ausgabenrückstellungen, Mehreinnahmen oder Rücklagenauflösungen nicht zur Verfügung stehen, kann die erforderliche Bedeckung nur in zusätzlichen Kreditoperationen gefunden werden. Es soll daher das für die Führung des Bundeshaushaltes maßgebliche Bundesfinanzgesetz 1982 dementsprechend angepaßt bzw. abgeändert werden.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsmeinung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. März 1982 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Sandmeier, Pfeifer, Dkfm. Bauer, Dkfm. Dr. Steidl, Dkfm. Dr. Keimel und Dr. Feurstein sowie Staatssekretär Dkfm. Seidel.

Im Zuge der Verhandlungen brachte der Abgeordnete Pfeifer einen Abänderungsantrag ein. Dieser war wie folgt begründet:

Mit dem in derselben Sitzung eingebrachten Abänderungsantrag betreffend das Bundesgesetz,

mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1982 genehmigt werden (Budgetüberschreitungsgesetz 1982), sind Überschreitungen in Höhe von 1 530 Millionen Schilling vorgesehen, von denen 1 500 Millionen Schilling für den Straßenbau und 30 Millionen Schilling für die Fortsetzung der Aktion zur Förderung von „TOP-Investitionen“ benötigt werden. Da auch für diese Mehrausgaben Ausgabenrückstellungen, Mehreinnahmen oder Rücklagenauflösungen nicht zur Verfügung stehen, kann die Bedeckung nur in zusätzlichen Kreditoperationen gefunden werden, weshalb der in der Regierungsvorlage enthaltene Betrag um 1 530 Millionen Schilling anzuheben ist.

Die budgetäre Bedeckung für Baumaßnahmen, die sich aus den Sonderfinanzierungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Bundesländern über den vorzeitigen Ausbau dringlicher Baulose von Bundesstraßen ergeben, muß im Interesse der Bauwirtschaft rasch bereitgestellt werden. Art. VIII a des Bundesfinanzgesetzes, der diesbezügliche Überschreitungsermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen vorsieht, verlangt jedoch Kreditoperationen, deren technische Durchführung die vorgenannten Maßnahmen verzögern. Durch die nunmehr vorgesehene Überschreitungsermächtigung wird gewährleistet, daß unabhängig von Kreditoperationen die budgetäre Bedeckung für die zügige Abwicklung dieser Baumaßnahmen gesichert ist.

Da der Bundesminister für Finanzen nunmehr nach Art. VIII des Bundesfinanzgesetzes zu einer weiteren Kreditaufnahme in Höhe von 1 500 Millionen Schilling zur Bedeckung zu notwendigen Überschreitungen bei den Ausgabenansätzen 1/64303, 1/64313 und 1/64333 ermächtigt wird, ist es notwendig, das im Art. VIII a des Bundesfinanzgesetzes hierfür vorgesehene Höchstmaß um diese 1 500 Millionen Schilling zu verringern.

2

1036 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der

Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 03 24

Rechberger

Berichterstatter

Mühlbacher

Obmann

%

Bundesgesetz vom XX. XX. 1982, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1982 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1982, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III wird nach dem Abs. 3 der folgende Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, soweit Überschreitungen bei Ansätzen der ordentlichen Gebarung gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1982 (Budgetüberschreitungsgesetz 1982) durchgeführt werden und zur Bedeckung des dadurch entstehenden höheren Abganges (Art. I Abs. 1) keine Ausgabenrückstellungen oder Mehreinnahmen zur Verfügung stehen, diesen Abgang in Höhe der voraussichtlichen Mehrausgaben bis zum Betrage von insgesamt 2 909 Millionen Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. VIII zu bedecken.“

2. Im Art. III hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Abgang (Art. I Abs. 1) erhöht sich um jene Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Abs. 1, 2, 3 a und Art. VIII a ausgeübt werden.“

3. Dem Art. VI des Bundesfinanzgesetzes 1982 ist als Z 11 anzufügen:

„11. Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen sind die Ansatzbeträge der Ansätze 1/64303, 1/64313 und 1/64333 bis zur Höhe einer

bei diesen Ansätzen erzielbaren Ausgabenrückstellung gegenseitig deckungsfähig.“

4. Im Art. VIII hat Abs. 1 Z 1 lit. d zu lauten:

„d) wovon höchstens 1 657,847 Millionen Schilling auf die bei den Ausgabenansätzen 1/64303, 1/64313 und 1/64333 vorgesehenen Zwecke zu entfallen haben.“

5. Im Art. VIII hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der im Abs. 1 Z 1 erster Satz aufgezeigte Betrag erhöht sich um die Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Art. III Abs. 1, 2, 3 a und Art. VIII a ausgeübt werden.“

6. Im Art. VIII a hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes im Finanzjahr 1982 Finanzschulden im Höchstausmaß von 600 Millionen Schilling zur Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen auf Grund von Sonderfinanzierungsvereinbarungen mit Bundesländern einzugehen, wenn die Darlehensbedingungen den Bestimmungen des Artikels VIII Abs. 1 Z 1 lit. a bis c entsprechen, und die dadurch im Finanzjahr 1982 notwendige Überschreitung bei den Ausgabenansätzen 1/64303, 1/64313 und 1/64333 bis zu einem Betrag von insgesamt 600 Millionen Schilling zu genehmigen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.